

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Bauausschusses vom 30.10.2012 gemäß § 34 Abs. 5 GeschO.

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

zur Kenntnis genommen

zu 2 Bauantrag RECK Norbert zur Errichtung von Schleppgauben und Ausbau des Dachgeschosses, Hauptstraße 23

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt eine Errichtung von Schleppgauben auf der Ost- und Westseite, von je 6 m, auf dem ausgebauten Dachgeschoss.

Die Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass er mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 übereinstimmt und daher gem. Art. 58 BayBO unter das Genehmigungsverfahren fällt.

Beschlussvorschlag:

Zu diesem Bauantrag wird das Einvernehmen erteilt.

Beschluss: Ja 9 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Ohne Beteiligung GR Thomas Koch wegen persönlicher Beteiligung

zu 3 Bauantrag NAGENGAST Vera und Markus zur Nutzungsänderung Nebengebäude in Lager und Verkauf für Floristik, Schießplatzweg 4

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen die Änderung der Nutzung des best. Nebengebäudes in Lager und Verkauf für Floristik.

Die Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass er mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 übereinstimmt und daher gem. Art. 58 BayBO unter das Genehmigungsverfahren fällt.

Beschlussvorschlag:

Zu diesem Bauantrag wird das Einvernehmen erteilt.

Beschluss: Ja 9 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Ohne Beteiligung GR Thomas Koch wegen persönlicher Beteiligung

zu 4 Bauantrag BELLIN Frank und Gabi zum Anbau eines Wintergartens, Am Zweckerweiher 4

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen den Anbau eines Wintergartens an der Nordostseite ihres Gebäudes mit ca. 19 qm.

Die Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass er in folgendem Punkt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 abweicht:

- ❖ Unterschreitung der Dachneigung des Satteldaches um 15 ° (anstatt 40 ° - 45 ° nunmehr 25 °).

Beschlussvorschlag:

Zu diesem Bauantrag wird das Einvernehmen mit der erforderlichen Befreiung erteilt.

Beschluss: Ja 10 Nein 0

zu 5 Antrag auf Befreiung von den Bauvorschriften LOCHNER Heiko auf Errichtung eines Gartenhauses, Am Zobelstein 15

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Gartenhauses mit ca. 9 qm auf seinem Grundstück Am Zobelstein 15.

Die Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass er in folgendem Punkt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 abweicht:

- ❖ Anstatt max. 6 qm Grundfläche nunmehr ca. 9 qm.

Beschlussvorschlag:

Zu diesem Antrag wird das Einvernehmen erteilt.

Beschluss: Ja 10 Nein 0

zu 6 Bauvoranfrage SÄNGER Thomas zur Überdachung des Stauraums, Heppstädter Weg 39

Sachverhalt:

Der Antragsteller hat eine Bauvoranfrage zur Errichtung des Stauraums mit 3 m Breite und 9 m Länge (Grenzbebauung) und 3 m Höhe, an der Nordostgrenze seines Grundstücks vorgelegt.

Die Südseite ist auf der Gesamtlänge mit Nebengebäuden bebaut, wobei für eine Grenzbebauung von 15 m eine Abstandsflächenübernahme des angrenzenden Nachbarn vorliegt. Die bestehende Garage an der Südostkante wird zurückgebaut, sodass eine abstandsflächenrelevante Grenzbebauung von insgesamt 15 m nicht überschritten wird.

Die Prüfung der Bauvoranfrage hat ergeben, dass ansonsten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 eingehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Unter Berücksichtigung des genannten Sachverhalts wird das Einvernehmen erteilt.

Beschluss: Ja 10 Nein 0

zu 7 Antrag auf Befreiung von den Bauvorschriften SCHÄFTNER Margarete und Adolf, Hirtenweg 6

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines 3 m hohen Carports mit einer Dachneigung von 3 °-10 ° auf der Südseite ihres Grundstückes.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass er in folgendem Punkt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 abweicht:

- ❖ Situierung vollkommen außerhalb der Baugrenzen.

Auflage: Der Carport ist wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Sichtgründe) auf der Nordseite nicht zu verkleiden.

Beschlussvorschlag:

Zu diesem Antrag wird das Einvernehmen mit der erforderlichen Befreiung, unter Einhaltung der Auflage, erteilt.

Beschluss: Ja 10 Nein 0

zu 8 Bauvoranfrage JACOBS Susanne zur Errichtung eines Einfamilienhauses, Köhlerstraße 7

Sachverhalt:

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Köhlerstraße 7.

Die Prüfung der Bauvoranfrage hat ergeben, dass sie in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Z 1 abweicht:

- ❖ Anstatt I + D (Erd- und Dachgeschoss) nunmehr 2 Vollgeschosse (Erd- und Obergeschoss)
- ❖ Die Wandhöhe wird von max. 3,75 m um 2,65 m auf 6,40 m überschritten.

Anzumerken ist, dass das Satteldach die max. Dachneigung von 35 ° um 5 ° und ebenso die max. Firsthöhe von max. 9,50 m um 0,50 m unterschreiten. Auch werden die GRZ und GFZ, beide jeweils 0,40, nicht voll ausgeschöpft.

Beschlussvorschlag:

Zu dieser Bauvoranfrage wird das Einvernehmen mit den erforderlichen Befreiungen erteilt.

Beschluss: Ja 10 Nein 0

zu 9 Bauantrag BOLCZYK Bianca und Artur zu Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Stellplatz, Am Zobelstein 14

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Stellplatz auf dem Grundstück Am Zobelstein 14.

Die Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass er mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 übereinstimmt und daher gem. Art. 58 BayBO unter das Genehmigungsverfahren fällt.

Beschlussvorschlag:

Zu diesem Bauantrag wird das Einvernehmen erteilt.

Beschluss: Ja 10 Nein 0

zu 10 Bauantrag DEUTSCHE PLAKAT-WERBUNG GmbH & Co. KG zur Errichtung von 2 unbeleuchteten Werbetafeln (doppelseitige Anlage), Wolfenackerstraße 1

Sachverhalt:

Die Antragstellerin beabsichtigt die Aufstellung von 2 unbeleuchteten Werbetafeln (doppelseitige Anlage), wobei diese jeweils eine Größe von 2,84 m Höhe und 3,86 m Breite haben. Sie sollen ungefähr in der Mitte des Grundstücks Wolfenäckerstraße 1 plaziert werden, ca. 3 m von der östlichen Grundstücksgrenze entfernt, parallel zur St 2259.

Die Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass er in folgendem Punkt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 abweicht:

- ❖ Situierung außerhalb der Baugrenzen.

Die Errichtung der Werbeanlage ist außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt in einer Entfernung von weniger als 20 m vom äußeren Rand der Fahrbahndecke (St 2259) vorgesehen. Die Genehmigung darf daher gem. Art. 23 Abs. 1 und 2 BayStrWG nur im Einvernehmen mit dem Staatl. Bauamt erteilt werden. Vergleicht man die „Richtlinien zur Werbung an Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht“, deren Grundsätze für Bundes- und Staatsstraßen sinngemäß anzuwenden sind, sind außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Werbeanlagen nur am Ort der Leistung zulässig, wenn nur Firmenname, ggf. in Verbindung mit einem Firmenlogo o.ä. enthalten sind. Die vorliegende Werbeanlage sieht jedoch vor, Veranstaltungen der Parteien- und Wirtschaftswerbung anzukündigen.

Eine schriftliche Anfrage beim Staatlichen Bauamt Nürnberg hat ergeben, dass aufgrund des vorgenannten Absatzes, dem vorliegenden Antrag nicht zugestimmt wird.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des genannten Sachverhalts wird zu diesem Bauantrag das Einvernehmen nicht erteilt.

Beschluss: Ja 9 Nein 1

Nichtöffentliche Sitzung

...

Joachim Wersal
1. Bürgermeister

Georg Wahl
Verw.-Fachwirt
